

(Erläuterungen zur Aufnahme der Lagerbestände von Baumwollwaren.) Den von uns kürzlich erwähnten Erläuterungen der Baumwollzentrale zur letzten Ministerialverordnung wegen Aufnahme der Baumwollwarenvorräte ist zu entnehmen: Wer immer das vorgeschriebene Mindestquantum an Baumwollstoffen oder daraus konfektionierten Artikeln am 31. Jänner 1916 in Verwahrung hatte, ist verpflichtet, dieses Lager auf den vorschriftsmäßigen Druckorten anzumelden. Die Anmeldepflicht beginnt bei denjenigen Firmen, Personen, Vereinen u., welche verschiedene Sorten von Baumwollwaren am Lager führen, bei einem Lagerbestand von 10,000 Meter in allen Sorten zusammen, ohne Rücksicht auf das lagernde Quantum der einzelnen Sorten. Bei konfektionierten Artikeln, bei Männerwäsche u. beginnt die Anmeldepflicht bei einem Lager von 300 Stück und ist nicht zu übersehen, daß eine Firma, welche infolge ihres Lagers an konfektionierten Waren anmeldepflichtig ist, jedoch ein geringeres Quantum als 10,000 Meter Baumwollwaren hat, auch dieses Lager anmelden muß. Umgekehrt muß ein Verwahrer von 10,000 oder mehr Meter Baumwollwaren, der außerdem noch 200 bis 300 Stück konfektionierte Artikel hat, diese ebenfalls anmelden. Die vielfach verbreitete Ansicht, daß bei Baumwollwaren die Anmeldepflicht erst bei einem Lager von 1000 Meter pro Sorte beginnt, ist irrtümlich, da es ganz gleichgültig ist, wie viel Meter einer Qualität lagern, wenn das Gesamtmaß 10,000 Meter überschreitet. Dasselbe gilt auch für konfektionierte Artikel. Nur bei denjenigen, die auf ihrem Lager eine einzige Sorte führen, beginnt die Anmeldepflicht bereits bei dem Bestande von 1000 Meter Baumwollwaren oder 300 Stück konfektionierten Artikeln. Die Vorraterhebung verfolgt ausschließlich den statistischen Zweck, die im Inlande befindlichen Warenmengen festzustellen. Die Vorraterhebung ist keineswegs identisch mit einer Sperre der Ware. Nach den Ministerialverordnungen ist wohl eine Warensperrung angeordnet, jedoch ausschließlich für Rohware, also für Waren, die aus nicht gebleichten und nicht gefärbten Garnen hergestellt sind. Rohwaren dürfen seit dem 30. Dezember 1915 nicht mehr verarbeitet, abgeliefert oder veräußert werden, während alle andern Waren, die aus gebleichten und gefärbten Garnen hergestellt oder bedruckt sind, ohne weiteres auch nach der Vorratanmeldung vom 31. Jänner wie bisher frei versendet und verkauft werden dürfen.